



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

3. April 2014

38. Jahrgang / Nr. 12

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

83. Auflösung der Sterbekasse Spaden
84. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 7) im Testfeld Langen-Neuenwalde, Landkreis Cuxhaven -Amtliche Bekanntmachung-
85. Erste Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2014
86. Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung  
Vorhaben: Deichverband Osterstader Marsch
87. Dritte Satzung vom 18. Februar 2014 zur Änderung der Satzung des Bruchmoor Schleusenverbandes in Bruch, Landkreis Stade, vom 20. Februar 1996

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

88. Achte Satzung vom 24. März 2014 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagen-

entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Januar 1992

89. Erste Satzung vom 24. März 2014 zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, vom 9. Juni 2008
90. Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtliche Personen in der **Gemeinde Hagen im Bremischen** vom 19. Februar 2014
91. Hauptsatzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Februar 2014
92. Satzung der **Gemeinde Ringstedt**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung der Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Keilstraße" vom 13. Februar 2014

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

### 83.

#### AUFLÖSUNG der Sterbekasse Spaden

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung vom 20. März 2014 unter dem Aktenzeichen 32.1-32 52 35 05 die Auflösung der Sterbekasse Spaden zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

Cuxhaven, den 20. März 2014

**Landkreis Cuxhaven**  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Gärtner

### 84.

#### GENEHMIGUNGSVERFAHREN nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 7) im Testfeld Langen-Neuenwalde, Landkreis Cuxhaven – amtliche Bekanntmachung –

Der Testfeld Langen-Neuenwalde GmbH, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, wurde am 12. März 2014 am Standort Neuenwalde/ Hymendorf (so genanntes Testfeld) die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ: REpower 3,4M 104, Nennleistung 3,645 MW, mit einer Nabenhöhe von 128 m, einem Rotordurchmesser von 104 m

und einer Gesamthöhe von 180 m erteilt. Ebenso wurden die Genehmigungen zur Errichtung und zur Herstellung von wegebauliche Maßnahmen, einer Kranstellfläche, Baustelleneinrichtungen, Gewässerkreuzungen und Verrohrungen, unterirdische Verkabelungen innerhalb der Windparkfläche und zur naturschutzfachlichen Kompensation der Eingriffe erteilt.

Es handelt sich um die Erweiterung des Windenergie-testfeldes bei Langen-Neuenwalde/Hymendorf, in dem bereits die Verlagerung von vier Windenergieanlagen (WEA 1 bis 4) aus dem Testfeld Cuxhaven genehmigt ist. Eine Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen (WEA 5 und WEA 6) ist vorgesehen, so dass insgesamt die Errichtung von sieben Windenergieanlagen innerhalb des Windenergie-testfeldes bei Langen-Neuenwalde/ Hymendorf vorgesehen ist. Bauort der genehmigten WEA 7 ist das Flurstück 17/2, Flur 21 in der Gemarkung Flögeln in der Samtgemeinde Bederkesa.

Die Genehmigung erfolgte unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, einzulegen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist vom 04. April 2014 bis zum 17. April 2014 zur Einsicht ausgelegt. Der Bescheid (inklusive der Begründung) kann im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Ebenso ist eine Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) im 2 OG, Zimmer 208 möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (am 23. Mai 2014, einschl.) können der Bescheid und seine Begründung von denen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Cuxhaven, Az.: 63 ImG 13/2013, 27470 Cuxhaven, schriftlich angefordert werden.

Cuxhaven, den 03. April 2014

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
In Vertretung  
Jochimsen  
Erster Kreisrat

## 85.

### **ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 58, 115 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 04. Dezember 2013 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

#### **§ 1**

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan 2014 geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes 2014 unverändert.

#### **§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

#### **§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### **§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### **§ 5**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 51,5 v. H. der Steuerkraftzahlen und von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Cuxhaven, den 04. Dezember 2013

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
Bielefeld

## 86.

### **BEKANNTMACHUNG gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Deichverband Osterstader Marsch hat mit Datum vom 06. Januar 2014 die Herstellung des Gewässers Rechtebe III gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens die Her-

stellung eines Stillgewässers in der Gemarkung Wurthfleth, Flur 7, Flurstücke 6/2, 4/2, 5/7 im Zuge der Gewinnung von Kleiboden für Deicharbeiten.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 zum NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 25. März 2014

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
In Vertretung  
Jochimsen

## 87.

### **DRITTE SATZUNG vom 18. Februar 2014 zur Änderung der Satzung des Bruchmoor Schleusenverbandes in Bruch, Landkreis Stade, vom 20. Februar 1996**

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Bruchmoor-Schleusenverbandes vom 20. Februar 1996 (Amtsbl. f. d. Landkreis Cuxhaven Nr. 8, S. 95, lfd. Nr. 84) und der zweiten Satzungsänderung vom 04. März 2008 (Amtsbl. f. d. Landkreis Cuxhaven Nr. 44, S. 481, lfd. Nr. 469) hat die Verbandsversammlung des Bruchmoor-Schleusenverbandes in ihrer Sitzung vom 18. Februar 2014 beschlossen.

#### **Artikel I Änderung der Verbandssatzung**

Die Satzung des Bruchmoor-Schleusenverbandes vom 20. Februar 1996 (Amtsbl. f. d. Landkreis Cuxhaven Nr. 8, S. 95, lfd. Nr. 84) in Form der Ersten Änderungssatzung vom 05. März 1996 und der zweiten Änderungssatzung vom 04. März 2008 (Amtsbl. f. d. Landkreis Cuxhaven Nr. 44, S. 481, lfd. Nr. 469) wird wie folgt geändert.

#### **§ 3 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt eingefügt**

Beiträge von seinen Mitgliedern für den Wasserbereitstellungsverband Niederelbe in Stade einzuziehen und an diesen abzuführen.

#### **§ 17 Nr. 14 wird wie folgt eingefügt**

Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Verbänden der Wasserwirtschaft.

#### **§ 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert**

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, der Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Untere Oste und der Aufgaben des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe sowie zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

#### **§ 27 Abs. 6 wird wie folgt eingefügt**

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen.

Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Der Verband hebt von jedem Mitglied für die Verwaltungskosten, die unmittelbar mit der Beitragsveranlagung in Zusammenhang stehen, einen Grundbeitrag in Höhe der durchschnittlich pro Mitglied entstehenden Kosten.

Die Beitragslast aus der sonstigen allgemeinen Verbandsführung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächenin-

halte unter Berücksichtigung der angegebenen Faktoren aus der Satzung des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe. Die Beitragslast aus der Durchführung von Baumaßnahmen verteilt sich auf die Flächeninhalte der vorteilhabenden Flächen nach den Faktoren des Satzes 4. (WVG § 30)

**§ 29 Abs. 4 wird wie folgt eingefügt**

Der Beitrag des Wasserbereitstellungsverbandes ist ein Jahresbeitrag. Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Stand des Beitragskatasters vom 01. Januar des Veranlagungsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme die entsprechenden Änderungen zu berücksichtigen, indem sie der Beitragsveranlagung ab dem nächstfolgenden Stichtag gemäß Satz 2 zugrunde gelegt werden.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Bruch, den 18. Februar 2014 **Bruchmoor-Schleusenverband**  
Hans-Heinrich Jürgens  
Verbandsvorsteher

Die am 18. Februar 2014 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Bruchmoor-Schleusenverbandes in Bruch im Landkreis Stade vom 20. Februar 1996 ist am 25. März 2014 unter Az.: 663610-15 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 25. März 2014 **Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
In Vertretung  
Jochimsen  
Erster Kreisrat

**B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände**

**88.**

**ACHTE SATZUNG  
vom 24. März 2014 zur Änderung der Satzung  
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und  
Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen  
in der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven,  
vom 27. Januar 1992**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Langen in seiner Sitzung am 24. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Ehrenbeamte und ehrenamtliche Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Stadtbrandmeister 164,00 €
- b) Stellv. Stadtbrandmeister 82,00 €

Ist der stellv. Stadtbrandmeister zugleich Ortsbrandmeister oder stellv. Ortsbrandmeister, so wird nur die Hälfte der Entschädigung für den Ortsbrandmeister oder stellv. Ortsbrandmeister gezahlt.

- c) Ortsbrandmeister
  - Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung 57,00 €
  - Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt 67,00 €
  - Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt 77,00 €
- d) Stellv. Ortsbrandmeister
  - Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung 29,00 €
  - Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt 34,00 €
  - Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt 39,00 €
- e) Sicherheitsbeauftragter
  - der Stadtfeuerwehr 31,00 €
  - der Ortswehr jährlich 62,00 €
- f) Atemschutzwart
  - der Stadtfeuerwehr 31,00 €
  - der Ortswehr 15,00 €
- g) Stadtfunkführer 31,00 €
- h) Jugendwart
  - der Stadtfeuerwehr 36,00 €
  - der Ortswehr 26,00 €
- i) Schriftwart 26,00 €
- j) Geräewart der Stadtfeuerwehr 26,00 €
- k) Geräewart einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung und einer Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt 21,00 €
  - Zuzüglich 6,00 € für jedes Fahrzeug
  - Gerätewart einer Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt:
    - Erster Gerätewart 21,00 €
    - zuzüglich 6,00 € für jedes Fahrzeug
    - Zweiter Gerätewart 15,00 €
    - zuzüglich 5,00 € für jedes Fahrzeug
- l) Kinderwart 26,00 €
- m) Leiter der Behördenfahrschule 100,00 €
  - zuzügl. einmalig für jeden ausgebildeten Klasse C-Schüler 75,00 €
- n) Leiter für Aus- und Fortbildung der Stadtfeuerwehr 31,00 €

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 24. März 2014 **Stadt Langen**  
(L.S.) Krüger  
Bürgermeister

**89.**

**ERSTE SATZUNG  
vom 24. März 2014 zur Änderung der Gebührensatzung  
für die Friedhöfe der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven,  
vom 9. Juni 2008**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Langen in seiner Sitzung am 24. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Der Gebührentarif als Anlage zu § 1 Absatz 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

**I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten und die Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtungen (30 Jahre)**

**A Wahlgräber**

1. Erdbestattungen – pro Grabstelle	647,50 €
für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle	21,58 €
2. Urnenbeisetzung – pro Grabstätte	
a) Urnengrab, Einzellage	670,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	22,33 €
b) Urnengrab, Reihelage	578,50 €
für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	19,28 €
3. Beisetzung von bis zu zwei Aschen auf einer Grabstelle für Erdbestattungen	647,50 €
4. Beisetzung von einer Asche über einer Erdbestattung	
a) für die Erdbestattung	647,50 €
b) für die Asche: pro Jahr	19,28 €
bis zum Ablauf der Ruhezeit der Erdbestattung, danach Gebühr gemäß Ziffer 1 bis zum Ablauf der Ruhezeit der Asche.	

**B Reihengräber**

1. Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	575,00 €
	485,00 €
2. Totgeburten	485,00 €

**C Beisetzung im anonymen Gräberfeld incl. Grabaushub**

1. Erdbestattung	1.464,00 €
2. Urnenbeisetzung	897,00 €
3. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	869,00 €
4. Totgeburten	869,00 €

**D Beisetzung im Rasen-Gräberfeld inkl. Grabaushub**

1. Erdbestattung	2.364,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	64,33 €
2. Urnenbeisetzung	1.502,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung	45,66 €

**E Bei Verkürzung des Nutzungsrechts gem. § 17 Abs. 12 oder Entzug des Nutzungsrechts gem. § 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung**

a) bei Erdbestattung	24,00 € pro Jahr und Grabstelle
b) bei Urnenbestattung	9,60 € pro Jahr und Grabstätte

**II. Bestattungsgebühren**

1. Erdbestattung	434,00 €
2. Erdbestattung – Kindergrab/Totgeburt	299,00 €
3. Urnenbestattung	132,00 €
4. Für Beisetzungen am Samstag wird ein Aufschlag von 25 % erhoben	

**III. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und anderer Einrichtungen**

1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle	150,00 €
2. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes	85,00 €

**IV. Verwaltungsgebühren**

1. Erteilung einer Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf allen städtischen Friedhöfen	Jahreszulassung 25,00 €
2. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	45,00 €
3. Genehmigung zur Verlegung von Grabplatten und Liegeplatten	45,00 €
4. Zulassung von Einfassungen	40,00 €
5. Umschreibung des Nutzungsrechtes	25,00 €
6. Verkürzung der Ruhefrist gem. § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung	25,00 €

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 24. März 2014

(L.S.)

**Stadt Langen**  
Krüger  
Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 12 v. 3.4.2014 S. 85 -

**90.**

**SATZUNG**

**der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 19. Februar 2014**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31 S.576 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. Nr. 23 S.307), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven in seiner Sitzung am 19. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Abgeordnete/-r und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Hagen im Bremischen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
2. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Erstattung von Dienstausschlag und Auslagen im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung.
3. Aufwandsentschädigungen für Abgeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für den vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung für die über die drei Monate hinaus gehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweils amtierende Vertreter erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenden unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.
4. Der Anspruch des Abgeordneten auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Abgeordneter nach § 53 NKomVG ruht.
5. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche mit Ausnahme des Verdienstausschlages und der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung abgegolten, die durch die Mitgliedschaft im Rat oder in den Ausschüssen des Rates entstanden sind.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung**

Die Abgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 150 €

Abgeordnete, denen ein Aufwand für Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 15 € Vorauszahlung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Abgeordneten, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Abgeordneter entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

**§ 3  
Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

1. Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 

a) An die stellvertretenden Bürgermeister/-innen	200,00 €
b) An die Fraktionsvorsitzenden	200,00 €
c) An die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	130,00 €
d) An den/die Ratsvorsitzenden/de	130,00 €
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält das Ratsmitglied von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.
3. Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstauffalls erhalten folgende für die Gemeinde Hagen im Bremischen ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung:
 

4. Funktionsträger Feuerwehr	
a) Gemeindebrandmeister	200,00 €
b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister	50,00 €
c) Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren	60,00 €
d) Ortsbrandmeister der Ortswehren m. Grundausrüstung	50,00 €
e) Stellvertreter der Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren	20,00 €
f) Stellvertreter der Ortsbrandmeister m. Grundausrüstung	15,00 €
g) Atemschutzgerätewart	20,00 €
h) Gerätewart Grundbetrag ein Fahrzeug	25,00 €
Steigerungsbetrag je Fahrzeug	8,00 €
i) Gemeindegerechwart	30,00 €
j) Gemeindefunkführer	30,00 €
k) Gemeindeausbildungsleiter (Grundausbildung)	30,00 €
l) Gemeindeausbildungsleiter (Atemschutz)	30,00 €
m) Brandschutzerziehungsleiter	30,00 €
n) Gemeindefürsorgebeauftragter	30,00 €
o) Gemeindejugendwart	50,00 €
p) Stellvertreter des Gemeindejugendwart	18,00 €
q) Jugendwarte der Ortswehren	36,00 €
r) Stellvertreter des Jugendwartes	18,00 €
s) Für die Teilnahme an Lehrgängen außerhalb der Gemeinde Hagen im Bremischen wird eine Tagespauschale in Höhe von 40,00 € gezahlt. Für folgende Lehrgänge werden ausschließlich folgende Entschädigungen gezahlt:	
Maschinenlehrgang	125,00 €
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	100,00 €
Sprechfunklehrgang	60,00 €
Gefahrengutlehrgang	115,00 €
Gruppenarbeit Jugend	65,00 €
t) Für die Ausbildung zur Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten die Ausbilder folgende Aufwandsentschädigung: Es wird eine Pauschale in Höhe von 25,00 € pro ausgestellter Fahrberechtigung gezahlt. Mit der gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, einschließlich Fahrt- und Reisekosten von Dienstreisen innerhalb des Gemeindebereiches, Telefon- und Portokosten u.ä. Kosten, abgegolten.	
5. Sonstige Bereiche
 

Gleichstellungsbeauftragte/-r	400,00 €
-------------------------------	----------

**§ 4  
Sitzungsgelder**

1. Die sonstigen Mitglieder in Ratsausschüssen nach § 71 Abs.7 NKomVG erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 € pro Sitzung. Hierin sind die Fahrtkosten zu den Sitzungen enthalten.
2. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder des Feuerschutzausschusses aus den Reihen der Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Hierin sind die Fahrtkosten zu den Sitzungen enthalten.

**§ 5  
Reisekosten**

Die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zur Abgeltung der Fahrkosten für Fahrten innerhalb des Landkreises Cuxhaven und der Stadt Bremerhaven als monatlichen Durchschnittssatz einen Betrag von 75 €

Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörigen zugewählten Mitglieder von Ratsausschüssen sowie die sonstigen für die Gemeinde Hagen im Bremischen ehrenamtlich Tätigen und Ehrenbeamte der Gemeinde Hagen im Bremischen erhalten für die von der Gemeinde Hagen im Bremischen anberaumten oder bewilligten Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Hagen im Bremischen eine Fahrkostenentschädigung in Höhe des jeweils nach dem Bundesreisekostenrecht zulässigen Kilometersatzes.

**§ 6  
Verdienstauffall und Pauschalstundensatz**

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben:
  - a) Ehrenamtlich tätige Personen
  - b) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
  - c) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - d) Ehrenbeamte soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
2. Verdienstauffall wird nur auf Antrag ersetzt. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstauffall soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedschaft für die Gemeinde Hagen im Bremischen entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfälle entscheidet der Rat. Als Ausfallzeit zählen eine halbe Stunde für Hin- und Rückfahrt.
3. Die Entschädigung für Dienstauffall wird höchstens auf 10 € Stunden begrenzt.
4. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend machen kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstauffalls. Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 10 € Stunde festgesetzt.
5. Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 und Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 10 €

**§ 7  
Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher/innen,  
Ortsbürgermeister/in und Ortsratsmitglieder**

- a) Den Ortsvorsteher/innen der Gemeinde Hagen im Bremischen und den/der Ortsbürgermeistern/in Bramstedt, Driftsethe und Uthlede wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Durch diese monatliche Pauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Ist ein/eine Ortsvorsteher/in, Ortsbürgermeister/in gleichzeitig Abgeordnete/r wird neben dieser Aufwandsentschädigung die Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gezahlt.
- Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsvorsteher/innen in
- |              |       |
|--------------|-------|
| Hagen        | 400 € |
| Dorfhagen    | 150 € |
| Kassebruch   | 200 € |
| Hoope        | 200 € |
| Albstedt     | 200 € |
| Heine        | 150 € |
| Lehnstedt    | 200 € |
| Wulsbüttel   | 200 € |
| Sandstedt    | 250 € |
| Rechtenfleth | 150 € |
| Offenwarden  | 150 € |
| Wersabe      | 150 € |
| Wurthfleth   | 150 € |

- b) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsbürgermeister/innen
- |            |          |
|------------|----------|
| Bramstedt  | 350,00 € |
| Driftsethe | 250,00 € |
| Uthlede    | 300,00 € |
- c) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die stv. Ortsbürgermeister/innen
- |            |         |
|------------|---------|
| Bramstedt  | 40,00 € |
| Driftsethe | 30,00 € |
| Uthlede    | 30,00 € |

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortsräte Bramstedt, Driftsethe und Uthlede beträgt 20 €

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über Aufwands-, Dienstausfall- und Auslagenentschädigung der Samtgemeinde Hagen vom 26. Februar 2002 sowie der Gemeinden Bramstedt vom 10. Oktober 2001, Driftsethe vom 24. Januar 2002, Hagen vom 27. Februar 2002, Sandstedt vom 09. August 2001, Uthlede vom 05. Dezember 2001 und Wulsbüttel vom 22. Februar 2007 sowie die Satzung über Aufwands-, Dienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hagen vom 18. Juli 2012 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Dienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hagen vom 5. März 2013 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 19. Februar 2014

**Gemeinde Hagen im Bremischen**  
Andreas Wittenberg  
Bürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 12 v. 3.4.2014 S. 86 -

# 91.

## HAUPTSATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 19. Februar 2014

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl Nr. 31 S. 576 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. Nr. 23 S. 307), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven in seiner Sitzung am 19. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Name, Sitz, Ortschaften

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hagen im Bremischen“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde gem. § 14 Abs.1 NKOMVG.
- (3) Sie hat den Sitz in der Ortschaft Hagen, Landkreis Cuxhaven.
- (4) Teil der Gemeinde Hagen im Bremischen sind die Ortschaften
  - Albstedt
  - Bramstedt
  - Dorfhagen
  - Driftsethe
  - Hagen
  - Heine
  - Hoop
  - Kassebruch
  - Lehnstedt
  - Offenwarden
  - Rechtenfleth
  - Sandstedt

- Uthlede
- Wersabe
- Wulsbüttel
- Wurthfleth

## § 2

### Hoheitszeichen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Hoheitszeichen der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ sind das Wappen und die Flagge.

Beschreibung des Wappens: Schild geteilt, oben gespalten, vorne in Rot ein aufgerichteter, mit Bart nach rechts gewendeter silberner Schlüssel, hinten in Silber zwei geschrägte grüne Eichenblätter, überhöht von einem achtzackigen roten Stern. Unten in Blau ein silber-tingiertes Hünengrab.

Beschreibung der Flagge: Die Flagge enthält die beiden Grundfarben Blau und Rot. Die obere Hälfte der Flagge ist blau, die untere rot. Diese beiden Farben sind die Hauptfarben im Wappen. Das Wappen ist in seiner genehmigten Form in der Mitte der Flagge angebracht

(2) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Hagen im Bremischen zulässig.

(3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen der Gemeinde Hagen im Bremischen und die Umschrift Gemeinde Hagen im Bremischen - Landkreis Cuxhaven.

(4) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.

## § 3

### Ortsvorsteher

(1) Für die Ortschaften Albstedt, Dorfhagen, Hagen, Heine, Hoop, Kassebruch, Lehnstedt, Offenwarden, Rechtenfleth, Sandstedt, Wersabe, Wulsbüttel, Wurthfleth, wird je ein/e Ortsvorsteher/in nach den Regelungen der §§ 90 Abs. 1 Sätze 1 + 2 und 96 Abs. 1 Satz 1 NKOMVG bestimmt.

(2) Der/die Ortsvorsteher/in soll im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Ansprechpartnerin der Bürger für die Gemeindeverwaltung sein.

(3) Der Gemeinderat stellt Richtlinien für die Zusammenarbeit der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen und den anderen Organen der Gemeinde auf.

(4) Der/die Ortsvorsteher/innen können an den Sitzungen der Gremien der Gemeinde Hagen im Bremischen teilnehmen.

## § 4

### Ortsräte

(1) Die Ortschaften Bramstedt, Driftsethe und Uthlede bilden in den Grenzen der früheren Gemeinden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Ortsräte bestehen in der Ortschaft:

- Bramstedt aus 9 Mitgliedern
- Driftsethe aus 7 Mitgliedern
- Uthlede aus 5 Mitgliedern

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Der Gemeinderat stellt Richtlinien für die Zuständigkeit des Ortsrates und die Zusammenarbeit zwischen Ortsrat und den anderen Organen der Gemeinde auf.

(5) Die Ortsräte können an den Sitzungen der Gremien der Gemeinde Hagen im Bremischen teil nehmen.

## § 5

### Einwohnerversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr wird zusammen mit den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen und dem/der Bürgermeister/in eine Einwohnerversammlung durchgeführt.

(2) Darüber hinaus muss der/die Bürgermeister/in auf Antrag von 10 % der Bürgerinnen, aber mindestens 30 Bürger/innen der entsprechenden Ortschaft zusammen mit den/der Ortsvorstehern/ Ortsvorsteherinnen eine Einwohnerversammlung einberufen.

**§ 6**  
**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,00 EURO übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/die Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

**§ 7**  
**Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin**

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist gemäß § 85 Abs. 1 NKomVG unter anderem für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinaus gehender Bedeutung sind, keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören:

- a) Die nach Satzungen feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs, die Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes-, kreis-, oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie z.B.
  1. Heranziehen zu den Gemeindeabgaben
  2. Erteilung von Prozessvollmachten
  3. Einlegung von Rechtsmittel einschließlich Klagen vor den Gerichten nach Information des Verwaltungsausschusses
  4. Löschungsbewilligungen
  5. Abtretungserklärungen
  6. Vorrangearäumungen
- b) Rechtsgeschäfte bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten:
  1. Bei Verträgen über Lieferung und Leistung 10.000 €
  2. Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 1.500 €
  3. Beim Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 1.000 €
  4. Bei der Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen 5.000 €
  5. Bei der Stundung von Forderungen bis zu zwei Jahren 2.500 €
  6. Bei der Niederschlagung von Forderungen bis zu drei Jahren 2.500 €
  7. Bei der Niederschlagung oder dem Erlass von Forderungen 500 €
  8. Bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen 500 €

**§ 8**  
**Verwaltungsausschuss**

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind ratsoffen. Jedes Ratsmitglied kann als Zuhörer/in an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.

**§ 9**  
**Vertreterin/ Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**

Der/die Bürgermeister/in wird durch bis zu drei stellvertretende Bürgermeister/innen in Angelegenheiten nach § 81 Nr. 2 Satz 1 NKomVG vertreten. In der konstituierenden Sitzung entscheidet der Rat über die konkrete Anzahl.

**§ 10**  
**Allgemeine Vertretung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin**

Der/die allgemeine Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird vom Rat gem. § 108 II NKOMVG an einen Beamten/eine Beamtin auf Zeit übertragen. Der/die Amtsinhaber/in führt die Bezeichnung Erster Gemeinderat/Erste Gemeinderätin.

**§ 11**  
**Unterrichtung der Einwohner/-innen**

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner/-innen in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner/-innen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

**§ 12**  
**Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der/die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen, als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Hauptausschuss übertragen. Der/die Bürgermeister/in unterrichtet die/den Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

**§ 13**  
**Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen einschließlich Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Hagen im Bremischen zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Ortschaften bzw. Ortsteilen bekannt gemacht.

Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangbeginns ist auf der Vorderseite der Bekanntmachung zu vermerken. Der Tag des Aushangs und der Abnahme aus den Aushangkästen ist aktenkundig zu machen.

**§ 14**  
**Regelungen aus dem Gebietsänderungsvertrag**

(1) Die Ortsräte Bramstedt, Driftsethe und Uthlede entscheiden über die Verpachtung, Vermietung und Nutzungsänderung der kommunalen Gebäude auf dem Gebiet ihrer Ortschaft, deren Bedeutung nicht über das Gebiet der Ortschaft hinausgeht.

(2) Die Regelungen dieser Satzung in Bezug auf den Gebietsänderungsvertrages können gem. § 90 Abs. 3 NKomVG nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Rates geändert oder aufgehoben werden, (vgl. Auch § 90 Abs. 4 NKomVG).

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Zugleich wird die bisher geltende Hauptsatzung der Samtgemeinde Hagen vom 27. Februar 2007 außer Kraft gesetzt.

Hagen, den 19. Februar 2014

**Gemeinde Hagen im Bremischen**  
Andreas Wittenberg  
Bürgermeister

## 92.

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Ringstedt, Landkreis Cuxhaven,**  
**über die Aufstellung der Ersten Änderung**  
**des Bebauungsplanes Nr. 8 „Keilstraße“**  
**vom 13. Februar 2014**

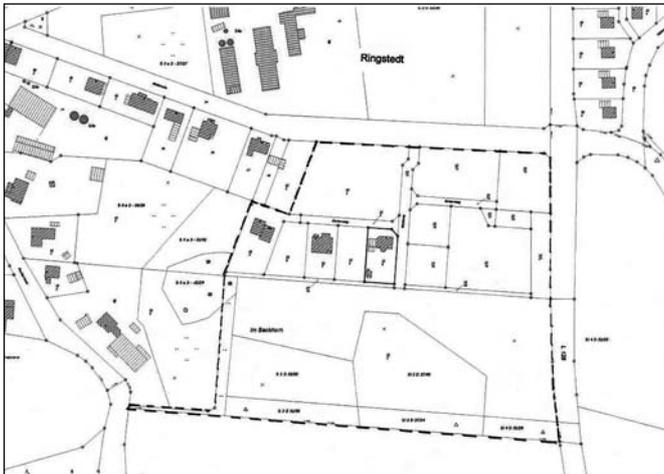
Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10, 11, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ringstedt in seiner Sitzung am 13. Februar 2014 die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Keilstraße“, als Satzung beschlossen.

Ringstedt, den 26. Februar 2014

(L.S.)

**Gemeinde Ringstedt**  
**Die Bürgermeisterin**  
Albohm

Der Geltungsbereich der Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Keilstraße“ ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Gemeindebüro Ringstedt, Balken 5, 27624 Ringstedt, von jedermann eingesehen werden und jedermann kann Auskunft verlangen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Keilstraße“ in Kraft.

### Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ringstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Ringstedt, den 26. Februar 2014

(L.S.)

**Gemeinde Ringstedt**  
**Die Bürgermeisterin**  
Albohm

## C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -  
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven